

Handreichung für die Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg zur Durchführung von Freizeiten, Jungscharlagern und Aktionen im Sommer 2020 angesichts der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie

Stand: 24.04.2020

I. Vorbemerkungen:

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen der Corona-Pandemie und den sich schnell ändernden behördlichen Vorgaben ist es derzeit noch völlig offen, ob und wenn ja, in welcher Form Jugendfreizeiten, Lager und größere Aktionen im weiteren Verlauf dieses Jahres durchgeführt werden können.

Für den Bereich von Baden-Württemberg derzeit maßgeblich ist die sog. „*Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)*“ mit Stand vom 27.04.2020. Es ist klar, dass diese Verordnung in den nächsten Wochen und Monaten noch häufig angepasst wird. Aber weder die zuständigen Politiker noch wir kennen deren zukünftigen Inhalt. **Denn: es wird auf Sicht gefahren!**

Gleichzeitig zeichnen sich Tendenzen ab: Außenminister Maas hat am 22. April 2020 geäußert, dass es in diesem Sommer „einen normalen Urlaub nicht geben wird“, „internationaler Urlaub auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird“ und es in vielen Ländern aktuell noch Einschränkungen der Bewegungsfreizeit gibt, die eine erholsame Urlaubszeit kaum möglich machen.

Eine Sache ist ganz sicher: Die Kinder und Jugendliche brauchen uns und unsere Angebote gerade jetzt und in diesem Sommer.

Auch wenn viele Dinge also noch nicht klar sind und abschließend bewertbar, zwingt die Corona-Pandemie die Verantwortlichen in Orten und Bezirken zu überlegen, welche Angebot bis Ende der Sommerferien unter welchen Bedingungen stattfinden könnten.

Den nachfolgenden Einschätzungen liegen unsere Kenntnisse bis zum 24. April 2020 zu Grunde.

II. Veranstaltungen bis zum 14. Juni 2020 (Ende der Pfingstferien):

Nach §3 der CoronaVO sind Veranstaltungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum bis 3. Mai 2020 untersagt. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Ansammlungen nur bis zu 5 Personen möglich. Auch bei diesen Treffen von bis zu 5 Personen sind die einschlägigen Hygienevorkehrungen einzuhalten. D.h. Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen und regelmäßiges Händewaschen.

Wir gehen aktuell davon aus, dass die bis 3. Mai 2020 bestehenden Beschränkungen auf jeden Fall bis zum Ende der Pfingstferien verlängert werden bzw. nicht wesentlich gelockert werden.

Unser Fazit für den Zeitraum bis zum Ende der Pfingstferien:

Jugendarbeit im klassischen Sinne wird bis Ende der Pfingstferien nicht möglich sein. Präsenzhafte Veranstaltungen mit mehr als 5 Personen im Kontext der Jugend-/Vereinsarbeit scheinen unwahrscheinlich und sind ggf. durch Telefon- oder Videokonferenzen zu ersetzen. Die Freizeitangebote sind unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen zeitnah abzusagen.

In diesem Zusammenhang bitte beachten, dass für Stornokostensätze aus Landesjugendplanmitteln (zum Verfahren hierzu gibt es ab Anfang Mai weitere Informationen) eine Schadensminderungspflicht besteht, d.h. bitte sicherstellen, dass bei Nichtabsage der Veranstaltungen die Ansprüche aus Stornokosten von Dritten nicht weiter steigen.

III. Veranstaltungen vom 15. Juni 2020 bis zum 29. Juli 2020 (Ende Schuljahr):

In der Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien finden üblicherweise viele Konficamps statt.

Nach Meinung des Oberkirchenrates sind diese abzusagen. Durch die Verschiebung der Konfirmationen und der aktuellen Einschränkungen werden viele neue Jahrgänge erst nach den Sommerferien beginnen. Unter anderem Pfarrer und Pfarrerrinnen können der Risikogruppe angehören und können deshalb ihre Gruppe nicht begleiten.

Tatsächlich gelten die Beschränkungen der aktuellen CoronaVO derzeit nur bis 14. Juni 2020 (Ende der Pfingstferien). Es ist nach unserer Einschätzung aber davon auszugehen, dass die Gültigkeit der CoronaVO verlängert werden wird.

Unser Fazit für den Zeitraum vom 15. Juni bis zum Beginn der Sommerferien:

Wir denken, dass bis zu den Sommerferien allenfalls Veranstaltungen und Ansammlungen mit wenigen Personen möglich sein werden. In jedem Fall sind die einschlägigen Hygienevorkehrungen einzuhalten. D.h. Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen und regelmäßiges Händewaschen.

Entsprechend sehen wir als EJW derzeit keine Möglichkeit, dass im betreffenden Zeitraum Konficamps in gewohnter Form durchgeführt werden können. Anfallende Stornokosten können die Veranstalter abrechnen, die zu Jahresbeginn über den Landesjugendplan „Praktische Maßnahmen“ beantragt hatten.

Aber bitte denkt daran: „Die Kinder und Jugendliche brauchen uns und unsere Angebote gerade jetzt und in diesem Sommer.“ Überlegt also vor Ort und in Abstimmung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern, ob man sich nicht anderweitig engagieren kann. Der Kreativität sind an dieser Stelle keine Grenzen gesetzt.

IV. Veranstaltungen in den Sommerferien (30.07.-12.09.2020):

Wie bereits in den Vorbemerkungen angedeutet, vermag derzeit noch niemand mit Sicherheit zu sagen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Freizeiten, Jungscharlager, Waldheime und sonstige Veranstaltungen im Kontext der Jugendarbeit stattfinden können. Die für Baden-Württemberg maßgebliche CoronaVO deckt derzeit nur den Zeitraum bis zum 14. Juni 2020 ab.

Fest steht bereits jetzt, dass **Großveranstaltungen bis 31. August 2020 verboten** sind. Derzeit liegt noch keine abschließende Definition vor, was eine Großveranstaltung ist und es wird hier vermutlich auch Unterschiede zwischen den Bundesländern geben. In den FAQ des Sozialministeriums wird aktuell von einer Größe von 1.000 Personen gesprochen.

Es muss aber auch im Bereich von kleineren Veranstaltungen und bei Freizeiten etc. davon ausgegangen werden, dass es in den Sommerferien noch erhebliche Beschränkungen geben wird. Tendenziell sind auch im Sommer bei Veranstaltungen und Freizeiten die Hygienevorkehrungen mit Mindestabstand, Mundschutz etc. einzuhalten. Auch eher unwahrscheinlich ist, dass Gruppenreisen ins Ausland möglich und verantwortbar sein werden.

Eine Liste von Aspekten und Kriterien für die Möglichkeit zur Durchführung von Freizeiten im Sommer ist nahezu beliebig lang. Exemplarisch seien hier einige benannt:

- Veranstaltungsort:
 - Wo findet die Freizeit statt? Im Ausland und wenn ja, in welchem Land?
 - Wie sieht aktuell die Corona-Situation am Freizeitort aus?
 - Welche Einschränkungen bestehen am Freizeitort?
- Anreise
 - Wie ist die An- und Abreise geregelt?
 - Besteht Kontakt zu anderen Personen?
- Unterkunft:
 - Wie erfolgt die Unterbringung? Eigenes Selbstversorgerhaus zur alleinigen Nutzung oder großer Campingplatz mit gleichzeitiger Belegung von weiteren fremden Gruppen?
 - Wären bestehende Abstandsgebote einhaltbar?
- Hygienebestimmungen:
 - Können vor Ort (inkl. An- und Abreise) ggf. bestehende Hygieneregeln und Abstandsregelungen eingehalten werden?
 - Wie ist die Verpflegung geregelt? Selbstversorgung oder Gemeinschaftsverpflegung durch externe Dienstleister für mehrere Gruppen?
 - Welche und wie viele sanitäre Anlagen stehen zur Verfügung? Werden diese von anderen Personen mitbenutzt oder stehen sie nur der eigenen Gruppe zur Verfügung?
- Teilnehmende:
 - Sind die Teilnehmenden bekannt?
 - In welchem Alter sind die Teilnehmende und lassen sich Hygienevorschriften dabei einhalten?
 - Wie groß ist die Teilnehmendenzahl der geplanten Freizeit?
 - Wie ist die Sicht der Eltern/ Sorgeberechtigten? Gibt es bereits Abmeldungen und wie wahrscheinlich ist mit diesen in den kommenden Wochen zu rechnen?
 - Würden zu Freizeitbeginn noch genügend Teilnehmende „am Start sein“?
- Mitarbeiter-Team:
 - Können die notwendigen und unerlässlichen Vorbereitungen für die Freizeit (Schulung von Teamerinnen und Teamern, Vortreffen, Elternabende,

- Programmplanungen, Einkäufe etc.) in der aktuellen Situation angemessen und ausreichend getroffen werden?
 - Stehen aufgrund von Prüfungen in den Sommerferien bei Studierenden genügend Mitarbeitende zur Verfügung?
 - Gibt es für den Fall einer auftretenden Infektion während der Freizeit einen Krisenplan?
 - Bei Auslandsfreizeiten müsste auch kurz vorher geprüft werden, ob die Auslandskrankenversicherung bei Infektion mit Corona ggf. eine Rückholung übernimmt.
- Für eine Entscheidungsfindung kann z.B. die Entscheidungsmatrix der „Orientierungshilfe CVJM-Freizeiten des CVJM-Deutschlands und seiner Mitgliedsverbände“ hilfreich sein.

Unsere Landeskirche rät zur Absage aller Freizeiten bis zum Ende der Sommerferien (vgl. <https://www.elk-wue.de/corona>):

Reisen und Freizeiten

Die Bundesregierung ruft die Bürger dazu auf, weiterhin auf private Reisen zu verzichten. Dienstreisen werden deshalb bis auf Weiteres nicht genehmigt. Zur Absage von Freizeiten bis zum Ende der Sommerferien wird geraten, weil auf diesen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Wir empfehlen, dass sich die Verantwortlichen schon jetzt mit der Absage von Freizeiten/Veranstaltungen in den Sommerferien beschäftigen, eine finale Absage aber möglichst erst nach den Pfingstferien ins Auge fassen:

- Nehmt Kontakt zu euren Vertragspartnern auf und klärt, ob/dass die Stornobedingungen auf dem aktuellen Stand eingefroren werden.
- Sorgt für Transparenz bei Teilnehmenden wie deren Eltern/Sorgeberechtigten, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen derzeit noch offen ist
- UND: Sondiert die Möglichkeiten, alternative Freizeitangebote für die Sommerferien zu planen!

Unser Fazit für Freizeiten/Veranstaltungen in den Sommerferien:

Nach verantwortungsvollem Abwägen der Veranstalter werden vermutlich sehr viele Sommerfreizeiten/Lager und sonstige Veranstaltungen nicht in der gewohnten Weise stattfinden können und müssen deshalb abgesagt werden.

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Württemberg sollte in diesem Fall dann aber gerade in den Sommerferien mit alternativen Angeboten präsent sein und Kindern und Jugendlichen attraktive Angebote unterbreiten und gleichzeitig damit Eltern/Sorgeberechtigten verlässliche Betreuungszeiten bieten.

Mitarbeitende und Freizeitteams sind daher aufgerufen, alle Kreativität und Energie darauf zu verwenden, in der verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien alternative Formen der Freizeitarbeit zu entwickeln, wie z. B. Ferienspiele, Tagesausflüge etc., die nach jetzigem Stand wahrscheinlich durchführbar sein könnten.

Als EJW-Landesstelle wollen wir Euch unterstützen und sind gerade dabei, zwei Alternativen für die Sommerferienzeit unter den gegebenen Corona-Regelungen – getrennt für Kinder und für Jugendliche – zu entwickeln:

- 1.) Ein Ideenpool alternativer Freizeitformen. Diese können vor Ort übernommen und selbständig durchgeführt werden.
- 2.) Ein Format, das auf einem Zusammenspiel von Online- und Offline Zeiten in begleiteten Kleingruppen basiert. Wir bieten euch ein interaktives Online-Programm und dazu passende Ideen (indoor und outdoor) für euer Offline-Programm, das ihr vor Ort individuell durchführen könnt.

Bei beiden Angeboten wäre eine Vorbereitung und die Durchführung vor Ort mit anpassbarem Zeitaufwand möglich. Der Umfang richtet sich auch an den rechtlichen Möglichkeiten aus, die es zu dieser Zeit umzusetzen gilt.

V. Politische Vertretung der Jugendarbeit sowie LJP-Zuschüsse:

Mit Alexander Strobel (Stellvertretender Vorsitzender) und Mechtild Belz (Fachvorständin Nachhaltigkeit) sind wir als EJW mit gleich zwei Personen im Vorstand des Landesjugendrings Baden-Württemberg vertreten.

Der Landesjugendring ist bemüht, beim Sozialministerium darauf hinzuwirken, dass die Belange und Bedürfnisse der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Rechtsverordnungen stärker als bisher berücksichtigt werden. Deshalb wird derzeit eine Position des Landesjugendrings erarbeitet, in dem den politischen Entscheidungsträgern Leitlinien und Ideen mit an die Hand gegeben werden sollen, wie ein verantwortungsvoller Wiedereinstieg in eine Kinder- und Jugendarbeit möglich ist.

Wie im Rundschreiben vom 24. April angekündigt, hat das Land zwei neue Förderungen in Zeiten von Corona beschlossen:

- 1.) Die Kostenübernahme von Absage- und Stornierungskosten bei Veranstaltungen, die nach der VwV zum Landesjugendplan förderfähig gewesen wären.
- 2.) Die Bezuschussung von Lehrgängen von Jugendleiter*innen und Seminaren, die aufgrund des Verbotes nur digital stattfinden können. Dazu wurden auch die Anforderungen bzgl. Schulungszeiten gelockert.

Wir gehen davon aus, dass diese beiden Programme ab spätestens 1. Mai 2020 über oaseBW beantragt werden können.

VI. Kontakt und Links:

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat eine Webseite mit Tipps und Hinweisen für den Schutz vor der Infektion eingerichtet (<https://www.elk-wue.de/corona>) Außerdem ist die zentrale E-Mail-Adresse corona@elk-wue.de geschaltet, an die individuelle Fragen im Hinblick auf Gottesdienste und sonstige kirchliche Veranstaltungen (beispielsweise Sportveranstaltungen, Gruppenstunden) gerichtet werden können.

Für spezifische Fragen zur Jugendarbeit haben wir zudem auf unserer Homepage eine Seite eingerichtet (<https://www.ejwue.de/corona>) und ihr erreicht uns per E-Mail unter corona@ejwue.de.

Die jeweils gültige Fassung der CoronaVO für das Land Baden-Württemberg kann abgerufen werden unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Diese Handreichung wurde von Alexander Strobel mit F. Berner, D. Braun, C. Schwarz und J. König erstellt und mit dem Oberkirchenrat abgestimmt.